



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Michael Graf

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Unternehmen Mainburg
z. Hd. des Vorstandes
Marktplatz 1 - 4
84048 Mainburg

Telefon
09441 207-4415

Telefax
09441 207-4450

E-Mail
michael.graf@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.05 Kelheim, Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-M 25

Kelheim, den
19.12.2024

**Wasser- und Abwasserabgaberecht;
Generalentwässerungsplan (GEP) zur Mischwasserbeseitigung der Stadt
Mainburg unter Berücksichtigung des Anschlusses der Gemeinden Attenhofen
und Volkenschwand an die Kanalisation von Mainburg;
Einleiten von Mischwasser in die Abens, in den Sandelbach und in den Öch-
slhofer Bach (Vorfluter) durch das Stadtunternehmen Mainburg (SUM)
hier: Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen (drei Ordner, Inhalt gemäß Ziffer 1.3 dieses Bescheides)
- 1 Kostenfestsetzung
- 1 Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag vom Stadt Unternehmen Mainburg – nach-
stehend Antragstellerin genannt – folgenden

Bescheid

A.

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck, Plan und Beschreibung der Anlagen

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) zur Benutzung der Abens (Gewässer II. Ordnung), des Sandelbaches und des

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
Dienststelle Donaupark 13
USt-IdNr.: DE128601155
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

TEL.-VERMITTLUNG 09441 207-0 TELEFAX 09441 207-1150 www.landkreis-kelheim.de poststelle@landkreis-kelheim.de

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

Öchslhofer Baches (Gewässer III. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers über die Entlastungsbauwerke bei der von der Antragstellerin betriebenen Mischwasserkanalisation.

1.3 Plan und Beschreibung der Abwasseranlage

1.3.1 Plan

Den unter der Ziffer 1.1 dieses Bescheides erlaubten Gewässerbenutzungen liegen die von der Firma der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom Mai 2021, ergänzt um die am 22.06.2022 eingegangenen Unterlagen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Mischwasserkanalisation sind im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

Die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus:

Pläne / Unterlagen	Datum
Erläuterungsbericht	August 2023
Hydraulische Nachweise	Mai 2021
Grundstücksverzeichnis, Bauwerksverzeichnis, Zusammenstellung der Einleitungen	Mai 2021
Plan Übersichtskarte GEP	August 2023
Plan Übersichtslageplan Istzustand	September 2020
Plan Übersichtslageplan Prognosezustand	April 2023
Plan Istzustand Sandelzhausen	Mai 2020
Plan Istzustand Mainburg Süd	Mai 2020
Plan Istzustand Mainburg Nord	Mai 2020
Plan Istzustand Lindkirchen	Mai 2020
Plan Prognosezustand Sandelzhausen	Mai 2021
Plan Prognosezustand Mainburg Süd	Mai 2021
Plan Prognosezustand Mainburg Nord	Mai 2021
Plan Prognosezustand Lindkirchen	Mai 2021
Plan Kanalnetzberechnung sanierter Zustand Sandelzhausen	Mai 2021

Plan Kanalnetzberechnung sanierter Zustand Mainburg Süd	Mai 2021
Plan Kanalnetzberechnung sanierter Zustand Mainburg Nord	Mai 2021
Plan Kanalnetzberechnung sanierter Zustand Lindkirchen	Mai 2021
Berechnungsergebnisse KOSIM Istzustand	Mai 2023
Berechnungsergebnisse KOSIM Pgnosezustand	August 2023
Berechnungsergebnisse KOSIM Sanierung	Mai 2023
Berechnungsergebnisse EXTRAN Istzustand T2	Mai 2023
Berechnungsergebnisse EXTRAN Istzustand T3	Mai 2023
Berechnungsergebnisse EXTRAN Prognosezustand T2	August 2023
Berechnungsergebnisse EXTRAN Prognosezustand T3	August 2023
Berechnungsergebnisse EXTRAN Sanierung T2	Mai 2023
Berechnungsergebnisse EXTRAN Sanierung T3	Mai 2023
Fließschema – Istzustand	Juni 2021
Fließschema – Prognosezustand	Juni 2021

Aufgrund erhobener Einwendungen sind die Antragsunterlagen mit Überarbeitung im Mai 2023 geändert worden. Jedoch sind dabei die Datumsangaben auf den Plänen dabei nicht durchgehend aktualisiert worden.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 28.09.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 19.12.2024 versehen. Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen und Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen.

1.3.2 Beschreibung der Abwasseranlage

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. der Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer	Koordinaten
RÜB 1 Streichmühle	Sandelzhausen	345	Abens	705008, 5389743
RÜB 2 Promenadenweg	Mainburg	1766/9	Abens	705170, 5391562

RÜB 3 Köglmühle	Mainburg	1766/9	Abens	705530, 5392026
RÜB 4 Weihmühle	Lindkirchen	1366	Abens	705379, 5392933
RÜB 5 Mainburg KA	Lindkirchen	1366	Abens	705501, 5393122
RÜB 6 Meilenhofen, alte KA	Meilenhofen	122	Abens	705840, 5396639
RÜB 7 Ringstraße	Mainburg	1766/9	Abens	705569, 5392064
RÜB 8 Schloßstraße	Sandelzhausen	9	Sandelbach	705876, 5389652
RÜ 2 Festwiese	Mainburg	299	Abens	704954, 5390806
RÜ 5 Griesplatz	Mainburg	299	Abens	705101, 5391396
RÜ 6 Abensberger Straße	Mainburg	1766/9	Abens	705311, 5391603
RÜ 8 Schleißbacher Straße	Mainburg	949/5	Öchlshofer Bach	704421, 5392026
RÜ 9 Hans-Detter-Straße	Mainburg	949/5	Öchlshofer Bach	704766, 5392043
RÜ 10 Lindkirchen	Lindkirchen	1366	Abens	705817, 5395047
RÜ 11 Meilenhofen	Meilenhofen	79	Abens	705627, 5395973

Die oben aufgeführten Flurnummern beziehen sich jeweils auf die Flurnummern der benutzten Gewässer. Die Lage der Bauwerke ist in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer
RÜB 1 Streichmühle	Sandelzhausen	182; 182/5
RÜB 2 Promenadenweg	Mainburg	1766/10
RÜB 3 Köglmühle	Mainburg	698
RÜB 4 Weihmühle	Lindkirchen	1050
RÜB 5 Mainburg KA	Lindkirchen	998
RÜB 6 Meilenhofen, alte KA	Meilenhofen	125
RÜB 7 Ringstraße	Mainburg	1911
RÜB 8 Schloßstraße	Sandelzhausen	88
RÜ 2 Festwiese	Mainburg	302/66
RÜ 5 Griesplatz	Mainburg	248
RÜ 6 Abensberger Straße	Mainburg	63/6
RÜ 8 Schleißbacher Straße	Mainburg	356
RÜ 9 Hans-Detter-Straße	Mainburg	356
RÜ 10 Lindkirchen	Lindkirchen	882/1
RÜ 11 Meilenhofen	Meilenhofen	33/2

1.3.3 Weitere Beschreibung zur Abwasseranlage

Im Stadtgebiet Mainburg überwiegt die Mischkanalisation. Lediglich in einigen Randgebieten, beispielsweise Sandelzhausen und insbesondere in den meisten Ortsteilen gibt es, hauptsächlich in den neuen Siedlungen, auch Trennkanalisationen. Die Reinigung des gesammelten Abwassers erfolgt in der Kläranlage Mainburg im Norden der Stadt.

Aus der Gemeinde Attenhofen leiten bereits die Ortsteile Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach ihr Abwasser nach Mainburg, in den Ortsteil Unterwangenbach und weiter über Leitenbach ins Klärwerk. Der Hauptort Attenhofen, in den auch das Abwasser aus Rannertshofen entsorgt wird, betreibt noch eine eigene Kläranlage. Die Auflassung und der Anschluss an die Kläranlage Mainburg ist in Planung. Pötzmes und Racherstshofen leiten ihr Abwasser im Osten in die Mischwasserkanalisation von Mainburg.

Der Ortsteil Großgundertshausen leitet bereits seit längerem sein Abwasser nach Kleingundertshausen und damit in das Kanalnetz der Stadt Mainburg.

Die Ortsteile Thalham und Herrenau pumpen ihr Abwasser in die Kanalisation von Leibersdorf, ebenso leitet der Ort Berg hier ein. Im Osten von Leibersdorf wird eine Kläranlage betrieben.

Für den Ort Böham wird ebenfalls eine eigene Kläranlage betrieben. Eine weitere Kläranlage liegt in Neuhausen. An diese sind außer Neuhausen auch Volkenschwand, Schlott und Hanselsberg angeschlossen. Die Auflassung und der Anschluss der Kläranlagen Leibersdorf, Böham und Neuhausen / Volkenschwand an die Kläranlage Mainburg ist in Planung.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung über das **Entlastungsbauwerk RÜB 1 Streichmühle** wird **bis zum 31.12.2034** befristet erteilt.

Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen über die **weiteren Entlastungsbauwerke / Abwasseranlagen** wird bis zum **31.12.2044** befristet erteilt.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen und Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

3.1.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	vorhandenes Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
RÜB 1 Streichmühle	1.553	65	100	ab sofort
RÜB 2 Promenadenweg	2.020	299	365	ab sofort
	2.134		185	01.07.2026
RÜB 3 Köglmühle	43.168	1.537	180	ab sofort
	4.550		115	01.07.2026
RÜB 4 Weihmühle	243	504	17	ab sofort
	260		8	01.07.2026
RÜB 5 Kläranlage	2	996	154	ab sofort
	303	1.201	185	01.07.2026
RÜB 6 Meilenhofen alte KA	100	175	6	ab sofort
RÜB 7 Ringstraße	3.476	200	266	ab sofort
	3.464	365	327	01.07.2026

RÜB 8 Schloßstraße	1.537	69	162	ab sofort
RÜ 2 Festwiese	1.422	--	176	ab sofort
RÜ 5 Griesplatz	1.999	--	288	ab sofort
RÜ 6 Abensberger Straße	1.403	--	360	ab sofort
RÜ 8 Schleißbacher Straße	490	--	159	ab sofort
RÜ 9 Hans-Detter-Straße	588	--	240	ab sofort
RÜ 10 Lindkirchen	222	--	43	ab sofort
RÜ 11 Meilenhofen	457	--	165	ab sofort

An allen Entlastungsanlagen der Stadt Mainburg sind bis spätestens **30.06.2026** sukzessiv Messeinrichtungen zur Dokumentation der Entlastungsereignisse (Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer, Entlastungsvolumen) anzubringen.

3.1.2 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für die hydraulische Einheit der Stadt Mainburg **ab dem Zeitpunkt 30.06.2026** mindestens 37 m³/ha.

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Spezifisches Speichervolumen [m ³ /ha]
RÜB 1 Streichmühle	26,1
RÜB 2 Promenadenweg	12,9
RÜB 3 Köglmühle	49,7
RÜB 4 Weihmühle	116,6
RÜB 5 Kläranlage	27,6
RÜB 6 Meilenhofen alte KA	19,2
RÜB 7 Ringstraße	12,8
RÜB 8 Schloßstraße	30,0
Mittelwert 36,9	

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

3.1.3 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

3.1.3.1 Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht unter Ziffer 7.5.2 aufgeführt:

1. Anpassung der maximalen Zulaufmenge zum Klärwerk von 154 l/s auf 185 l/s. Dies ist im Bescheid zur Kläranlage 44-641-M 2 vom 12.11.2021 festgehalten worden.
2. Reduzierung des Drosselabflusses von RÜB 4 Weihmühle von 17 l/s auf 8 l/s.

3. Reduzierung des Drosselabflusses von RÜB 3 Köglmühle von 180 l/s auf 115 l/s.
4. Reduzierung des Drosselabflusses von RÜB 2 Promenadenweg von 365 l/s auf 185 l/s.
5. Umbau des RÜ 7 zum RÜB 7 durch Erhöhung der Schwelle um 30 cm.
6. Erhöhung der Schwelle um 10 cm im RÜB 3 Köglmühle.
7. Erhöhung der Schwelle um 15 cm im RÜB 5 Kläranlage.

Diese Sanierungen sind **bis spätestens 30.06.2026** abzuschließen.

3.1.4 Weitere erforderliche Sanierungen

3.1.4.1 Die Entlastungsanlage RÜ 6 Meilenhofen ist **bis spätestens 30.06.2026** mit einer Messeinrichtung zur Dokumentation der Entlastungsereignisse (Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer, Entlastungsvolumen) nachzurüsten. Die Ziffer A.I.3.8.1 dieses Bescheides ist dabei zu beachten.

3.1.4.2 Auch an allen weiteren Entlastungsanlagen der Stadt Mainburg sind **bis spätestens 30.06.2026** Messeinrichtungen nachzurüsten. Die Ziffer A.I.3.8.1 dieses Bescheides ist dabei zu beachten.

3.1.4.3 Die Entlastungsanlage RÜB 1 Streichmühle ist **bis spätestens 31.12.2034** mit einem Rechen zum Grobstoffrückhalt, sowie einer Messeinrichtung zur Dokumentation der Entlastungsereignisse (Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer, Entlastungsvolumen) nachzurüsten. Ebenso muss das Bauwerk für den regelmäßigen Unterhalt durch das Stadtunternehmen Mainburg zugänglich gemacht werden.

3.1.4.4 Sofern die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der unter der Ziffer A.I.3.1.4.3 genannten Maßnahmen nicht anderweitig hergestellt werden können, soll die Antragstellerin beim Landratsamt Kelheim **bis spätestens 31.12.2030** gegenüber dem Grundstückseigentümer eine wasserrechtliche Duldungsanordnung für die Umsetzung der Maßnahmen beantragen (gemäß § 93 i. V. m. § 92 Satz 2 WHG).

3.1.4.5 Ist eine Nachrüstung der Entlastungsanlage RÜB 1 Streichmühle aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht möglich, ist die Entlastung **bis spätestens 31.12.2034** außer Betrieb zu nehmen. Alternativ muss **bis spätestens 31.12.2034** das notwendige Volumen weiter oberhalb oder unterhalb im Kanal geschaffen und eine neue Entlastungsanlage gebaut werden. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt das notwendige Volumen (Mindestvolumen 39 m³) im Rahmen von Kanalsanierungen geschaffen werden kann, dann ist dies aus wasserrechtlicher Sicht auch ein gangbarer Weg, ohne dass eine neue Entlastung gebaut werden muss. Dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist **bis spätestens 31.12.2027** eine Variantenuntersuchung vorzulegen. Es ist darzulegen, welche Möglichkeiten vorhanden sind und welcher Weg weiterverfolgt wird.

3.1.4.6 Bis zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist die Entfernung der Hygieneartikel an der Abschlagsstrecke zwischen Entlastung und Abens durch Ersatzmaßnahmen (Reinigung der Strecke, Aufsammlung der abgelagerten Hygienepapiere und Hygieneartikel) sicherzustellen. Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren.

3.2 Betrieb und Unterhaltung

3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.2.2 Eigenüberwachung

3.2.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

3.2.2.2 An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

3.2.3.1 Die Antragstellerin, als Betreiberin der Abwasseranlagen, muss eine Dienstweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten, diese sind regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind diesen Behörden schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.2 Die Dienstweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb sowie zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.2.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut **schriftlich anzuzeigen**. Außerdem ist hierfür eine ggf. erforderliche baurechtliche, bzw. wasserrechtliche Gestattung, bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Antrags- und Planunterlagen rechtzeitig vorher zu beantragen.

3.4 Baubeginn und -vollendung

Zu den geforderten Maßnahmen sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut **Baubeginn und -vollendung** rechtzeitig anzuzeigen. Werden die Maßnahmen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.5 Bauabnahme

3.5.1 Bezüglich der Umsetzung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Kelheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids ausgeführt worden sind, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diese Bestätigung, bzw. das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Kelheim **spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen** in Papierform (zweifache Ausfertigung) sowie als PDF-Datei zu übermitteln.

3.5.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

3.6.1 Die Antragstellerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von fünf Meter oberhalb bis zehn Meter unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.6.2 Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer durch die Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer der Abens

3.7.1 Umfang der Duldungspflicht

3.7.1.1 Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern beschränkt sich auf die Abens.

3.7.1.2 Die Anlagen, die die Betreiberin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.7.2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Betreiberin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Abens, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Antragstellerin (Betreiberin) hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer

freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Betreiberin den Streit zu verkünden.

3.8 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

3.8.1 Sämtliche Entlastungsanlagen sind mit Messeinrichtungen zur Dokumentation der Häufigkeit, des Volumens und der Dauer von Entlastungsereignissen auszustatten. Eine Evaluierung soll nach Fertigstellung zeitnah erfolgen.

3.8.2 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist den Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) schriftlich mitzuteilen.

3.8.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioökologischer Bauweise umzusetzen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

3.8.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind den Fischereiberechtigten mindestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

3.8.5 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die mit diesem Bescheid maximal zugelassene Abwassermenge nicht überschritten wird.

3.8.6 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit; ökologischer Zustand) nicht ausreicht.

3.9 Auflagen aus abfallrechtlicher Sicht

3.9.1 Die Entsorgung der durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfälle, des Rechenguts, des Klärschlammes sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen anfallenden Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3.9.2 Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen und verbrauchten Betriebsmitteln, sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.9.3 Bei der Verwertung von Sedimenten / Baggergut auf landwirtschaftlichen Flächen sind die bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §§ 6 und 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung [BBodSchV]) einzuhalten. Diesbezüglich soll eine Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht erfolgen.

3.10 Auflagen des Immissionsschutzes

Bei Bautätigkeiten ist das dem Bescheid als Anlage beigefügte Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen.

4. Entscheidung über erhobene Einwendungen

4.1 Den mit Schreiben vom 16.09.2022 erhobenen Einwendungen der Person mit der intern vergebenen Kennziffer 1 wird zum Teil durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.I.3.1.4.3 bis A.I.3.1.4.6 und A.I.3.1.4.1 dieses Bescheides Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen im vollen Umfang zurückgewiesen.

4.2 Die mit E-Mail vom 27.11.2022 erhobenen Einwendungen der Person mit der intern vergebenen Kennziffer 2 werden im vollen Umfang als unzulässig zurückgewiesen.

4.3 Den mit E-Mail vom 27.11.2022 erhobenen Einwendungen der Person mit der intern vergebenen Kennziffer 3 werden zum Teil durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.I.3.1.4.3 bis A.I.3.1.4.6 dieses Bescheides Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.

5.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III. Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für die wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 1.250,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen werden in Höhe von 1.370,85 Euro erhoben.
3. Die abgaberechtlichen Entscheidungen unter Ziffer A.II. ergehen kostenfrei.

Gründe

B.

I.

1. Antrag

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlagen mit den mit Schreiben vom 28.06.2021 vorgelegten Antragsunterlagen vom Mai 2021, ergänzt um die am 22.06.2022 eingegangenen Unterlagen, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung der Abens, den Sandelbach und den Öchslhofer Bach (Vorfluter) durch das Einleiten von Mischwasser über Entlastungsbauwerke.

In den vorliegenden Antragsunterlagen ist der künftige Anschluss der Gemeindekanalisationen von Attenhofen und Volkenschwand an die Kanalisation von Mainburg mitberücksichtigt worden. Da die Kanalisationen der Gemeinden Attenhofen und Volkenschwand auch nach dem Anschluss an die Kanalisation von Mainburg jeweils eine eigenständige hydraulische Einheit bilden, werden diese Gemeinden für ihre Einleitungsbauwerke jedoch weiterhin eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.

2. Planung

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der Firma SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Messerschmittstraße 4, 80992 München, erstellten Antragsunterlagen vom Mai 2021, ergänzt um die am 22.06.2022 eingegangenen Unterlagen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Die wesentlichen Anlagenteile der Mischwasserkanalisation sind im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

Aufgrund erhobener Einwendungen sind die Antragsunterlagen mit Überarbeitung im Mai 2023 geändert worden. Jedoch sind dabei die Datumsangaben auf den Plänen nicht durchgehend aktualisiert worden.

3. Art der Gewässerbenutzung

Mit dem geplanten Vorhaben sollen gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Mischwasser aus verschiedenen Entlastungsanlagen in die Abens, den Sandelbach und den Öchslhofer Bach.

4. Wasserwirtschaftliche Situation

4.1 Örtliche Verhältnisse

Im Stadtgebiet Mainburg überwiegt die Mischkanalisation. Lediglich in einigen Randgebieten, beispielsweise Sandelzhausen und insbesondere in den meisten Ortsteilen gibt es, hauptsächlich in den neuen Siedlungen, auch Trennkanalisationen. Die Reinigung des gesammelten Abwassers erfolgt in der Kläranlage Mainburg im Norden der Stadt.

Aus der Gemeinde Attenhofen leiten bereits die Ortsteile Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach ihr Abwasser nach Mainburg, in den Ortsteil Unterwangenbach und weiter über Leitenbach ins Klärwerk. Der Hauptort Attenhofen, in den auch das

Abwasser aus Rannertshofen entsorgt wird, betreibt noch eine eigene Kläranlage. Die Auflassung und der Anschluss an die Kläranlage Mainburg ist in Planung. Pötzmes und Rachersthofen leiten ihr Abwasser im Osten in die Mischwasserkanalisation von Mainburg.

Der Ortsteil Großgundertshausen leitet bereits seit längerem sein Abwasser nach Kleingundertshausen und damit in das Kanalnetz der Stadt Mainburg.

Die Ortsteile Thalham und Herrenau pumpen ihr Abwasser in die Kanalisation von Leibersdorf, ebenso leitet der Ort Berg hier ein. Im Osten von Leibersdorf wird eine Kläranlage betrieben.

Für den Ort Böham wird ebenfalls eine eigene Kläranlage betrieben. Eine weitere Kläranlage liegt in Neuhausen. An diese sind außer Neuhausen auch Volkenschwand, Schlott und Hanselsberg angeschlossen. Die Auflassung und der Anschluss der Kläranlagen Leibersdorf, Böham und Neuhausen / Volkenschwand an die Kläranlage Mainburg ist in Planung.

4.2 Angaben zur Einleitungssituation

Siehe Tabelle auf den zwei folgenden Seiten.

Regenüberlaufbecken:

Benutzungsanlage	RÜB 1	RÜB 2	RÜB 3	RÜB 4
Ort / Bezeichnung	Sandelzhausen, Streichmühle	Mainburg, Promenadenweg	Mainburg, Köglmühle	Mainburg, Weihmühle
Beckenart	SKU	SKU	DB	SKO
Benutztes Gewässer	Abens	Abens	Abens	Abens
Gewässerordnung	II	II	II	II
Gewässerfolge	Donau – Schwarzes Meer	Donau – Schwarzes Meer	Donau – Schwarzes Meer	Donau – Schwarzes Meer
Einzugsgebiet A _{E0} (ha)	132	223	322	7,2
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,478	0,478	0,478	0,478
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,912	0,912	0,912	0,912

Benutzungsanlage	RÜB 5	RÜB 6	RÜB 7	RÜB 8
Ort / Bezeichnung	Mainburg, Kläranlage	Meilenhofen, altes Klärwerk	Ringstraße	Sandelzhausen, Schloßstraße
Beckenart	DB	FB	SKU	SKU
Benutztes Gewässer	Abens	Abens	Abens	Sandelbach
Gewässerordnung	II	II	II	III
Gewässerfolge	Donau – Schwarzes Meer	Donau – Schwarzes Meer	Donau – Schwarzes Meer	Abens-Donau-Schwarzes Meer
Einzugsgebiet A _{E0} (ha)	545	33,3	113	112
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,478	0,478	0,478	0,115
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,912	0,912	0,912	

Regenüberläufe:

Benutzungsanlage	RÜ 2	RÜ 5	RÜ 6	RÜ 8
Ort / Bezeichnung	Mainburg, Festwiese	Mainburg, Griesplatz	Mainburg, Abensberger Straße	Mainburg, Schleißbacher Straße
Benutztes Gewässer	Abens	Abens	Abens	Öchslhofer Bach
Gewässerordnung	II	II	II	III
Gewässerfolge	Donau-Schwarzes Meer	Donau-Schwarzes Meer	Donau-Schwarzes Meer	Abens – Donau – Schwarzes Meer
Einzugsgebiet A _{E0} (ha)	27,4	42,8	52,9	6,3
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,478	0,478	0,478	0,025
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,912	0,912	0,912	

Benutzungsanlage	RÜ 9	RÜ 10	RÜ 11
Ort / Bezeichnung	Mainburg, Hans-Detter-Straße	Lindkirchen, Am Altwasser	Meilenhofen
Benutztes Gewässer	Öchslhofer Bach	Abens	Abens
Gewässerordnung	III	II	II
Gewässerfolge	Abens – Donau – Schwarzes Meer	Donau-Schwarzes Meer	Donau-Schwarzes Meer
Einzugsgebiet A _{E0} (ha)	14,2	11,9	31,2
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,025	0,478	0,478
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)		0,912	0,912

5. Zustand des Wasserkörpers

Die beantragten Einleitungen befinden sich in den Oberflächenwasserkörpern 1_F212 und 1_F214. Die Bewertung des Gewässerzustands der Oberflächenwasserkörper erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen: 1_F212: mit Nummern 3357 und 3358 an der Abens; 1_F214: mit Nummer 105416 am Sallingbach und mit Nummer 3352 am Perkabach.

Der Ökologische Zustand der beiden Wasserkörper wird bewertet mit mäßig.

Der Chemische Zustand wird bewertet mit nicht gut.

Als signifikante Belastungen werden im Steckbrief zum Flusswasserkörper 1_F212 unter anderem „Punktquellen – kommunales Abwasser“ genannt. Es sind Maßnahmen an Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge geplant. Die Abwasseranlagen von Mainburg sind hiervon nicht betroffen.

Für den Flusswasserkörper 1_F214 werden bzgl. Abwasser keine signifikanten Belastungen aufgeführt. Es sind keine Maßnahmen geplant.

5. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Antragstellerin hat mit Vorlage des von der Firma des SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH erstellten Wasserrechtsentwurfs vom Mai 2021, ergänzt um die am 22.06.2022 eingegangenen Unterlagen und die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderten Aktualisierungen, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens, den Sandelbach und den Öchslhofer Bach beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 22.07.2022 (Nr. 41) veröffentlicht sowie bei der Stadt Mainburg am 26.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 08.08.2022 bis zum 07.09.2022 beim Landratsamt Kelheim sowie beim Stadt Unternehmen Mainburg. Die Einwendungsfrist endete am 21.09.2022.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen sind mit Schreiben vom 16.09.2022 fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen ist anstelle eines physischen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt worden. Dabei ist der zu erörternde Sachverhalt (Antragsunterlagen zum Vorhaben, Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut mit Stellungnahme zu den Einwendungen sowie die Stellungnahmen des planenden Ingenieurbüros, des Amtes für Digitalisierung Breitbandausbau und Vermessung und des Landratsamtes Kelheim zu den Einwendungen) in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 27.11.2023 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt worden. Die Teilnahmeberechtigte Person hat die Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind im Zuge der öffentlich bekanntgemachten Online-Konsultation von zwei Personen erstmalig Einwendungen erhoben worden, welche zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Unabhängig davon sind diese erstmals eingegangenen Einwendungen trotzdem bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt worden.

Vor Zustellung des Bescheides hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 11.12.2024 die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Eine Äußerung ist beim Landratsamt Kelheim nicht eingegangen.

6. Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

- 6.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, als amtlicher Sachverständiger, hat sich zum Antrag mit Gutachten vom 29.01.2024 und zu den erhobenen Einwendungen mit den Stellungnahmen vom 21.12.2023 und vom 29.01.2024 geäußert.
- 6.2 Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 27.11.2023 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 15.11.2023 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.4 Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.12.2023 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.5 Das Staatliche Bauamt Landshut hat mit E-Mail vom 15.11.2023 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.6 Die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 29.11.2023 und dem damit übermittelten Schreiben zum Antrag Stellung genommen.
- 6.7 Die Abteilung Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 21.11.2023 zum Antrag Stellung genommen.

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 15 i. V. m. § 12 und § 57 WHG.

Das Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens, den Sandelbach und den Öchslhofer Bach stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Wegen dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung kommunaler Abwässer, kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

- 1) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,

- 2) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- 3) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Zudem sind Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sowie des Staatlichen Abfallrechts und der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen betrieben und unterhalten wird.

2.1 Wasserwirtschaftliche Prüfung (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

2.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antrags- und Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 28.09.2023 versehen und wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erfasst.

Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Betreiberin vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG

2.1.2 Anforderungen an die Abwasseranlagen und die Einleitung über die Kanalisation

2.1.2.1 Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

2.1.2.2 Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.1.2.3 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.1.2.3.1 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

2.1.2.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F212 und 1_F214 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} , o-PO₄-P, NH₄-N, NO₂-N, ist nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

2.1.2.4 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt A.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.2. Anforderungen aus öffentlich fischereilicher Sicht (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Einleiten von unbehandeltem Abwasser kann sich negativ auf die Gewässerökologie und die fischereilichen Verhältnisse auswirken. Durch die Einleitungsmengen werden die betroffenen Gewässer zudem hydraulisch belastet. Das entlastete Mischwasser und das Oberflächenabwasser kann durch die Restverschmutzung bzw. durch die von den befestigten Flächen abgeschwemmten Stoffe und den kurzfristigen übergroßen Abwasseranfall den genutzten Vorfluter zusätzlich beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden daher grundsätzlich positiv beurteilt und ausdrücklich begrüßt.

Aus fischereifachlicher Sicht ist ein Mischungsverhältnis MNQ: Mischwasser von 1:50 gerade noch fachlich tragbar, sofern die Entlastungsereignisse bei angemessenen Abflüssen erfolgen und eine ausreichende Verdünnung gewährleistet ist. Wesentlich für eine sachgerechte Beurteilung im Sinne der Einzelfallbetrachtung sind daher Messeinrichtungen, welche Frequenz und Umfang der Entlastungsereignisse dokumentieren. Gemäß vorliegender Antragsunterlagen, sowie dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamts wird das kritische Mischungsverhältnis von 1:50 insgesamt unterschritten.

Der Eintrag von Feststoffen wie z. B. Hygieneartikel und abgeschwemmter Müll in das Gewässer muss zudem im Falle eines Entlastungsereignisses möglichst verhindert werden.

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung gerade noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und wenn im Abschnitt A.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Für die generelle Forderung der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk von Niederbayern nach wirksamen Feststoffrückhalteeinrichtungen für Entlastungsanlagen, welche die Abens mit unzulässigen Frachtausträgen belasten, gibt es keine rechtliche Grundlage.

2.3. Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Die Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich aus der AbfKlärV und der NachwV und der AbfKlärV.

2.4. Anforderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Die Anforderungen ergeben sich aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der TA Lärm.

3. Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, wird für die beantragten Gewässerbenutzungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Abens, des Sandelbaches und des Öchslhofer Baches vor der Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen

zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die benutzten Gewässer erfolgt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Betreiberin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

4.1 Befristung

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet (Ausnahme RÜB1 Streichmühle; Befristung auf 10 Jahre). Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer-, bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.

4.2 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

4.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

4.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

4.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltlast für die Abens obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4.6 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Ziffer A.3 enthalten.

5. Einwendungen

5.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im wasserrechtlichen Verfahren sind mit Schreiben vom 16.09.2022 die Einwendungen der Person mit der intern vergebenen Kennziffer 1 eingegangen. Die Einwendungen sind durchnummeriert. Kennziffer 1 hat

sich im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation mit Schreiben vom 23.11.2023 nochmals zu den Einwendungen geäußert.

5.1.1 Stellungnahme zu Nr. 1 der Einwendungen:

Unter Nr. 1 der Einwendungen wird beanstandet, dass mit dem Stadt Unternehmen Mainburg und den Gemeinden Attenhofen und Volkenschwand (beides Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg) die falschen Antragsteller in den Antragsunterlagen genannt sind und der Antrag deshalb nicht genehmigungsfähig sei. Richtiger und alleiniger Antragsteller sei das Stadt Unternehmen Mainburg.

Kennziffer 1 hat nicht dargelegt, inwiefern ihre Rechte dadurch betroffen sein könnten. Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange ist es irrelevant, wer in den Antragsunterlagen als Antragstellerin genannt ist. Wie Kennziffer 1 bereits feststellen konnte, ist das Stadt Unternehmen Mainburg in der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen als alleinige Antragstellerin genannt worden. Mithin erfolgte diesbezüglich nach Abstimmung mit dem Stadt Unternehmen Mainburg eine Klarstellung, so dass die Antragstellerin für jeden im Verfahren Beteiligten erkennbar war und ist.

Unabhängig davon ist bei der Prüfung der Antragsunterlagen die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg im Erläuterungsbericht als weiterer Vorhabenträger durch Roteintrag gestrichen worden.

5.1.2 Stellungnahme zu Nr. 2 der Einwendungen:

Es wird beanstandet, dass in Bezug zu Seite 36 folgend im Erläuterungsbericht und zum Bescheid zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Mainburg vom 12.11.2021 die Voraussetzungen zur Verwendung der Nachtminimum-Methode für die Fremdwasserbestimmung nicht anwendbar ist.

Gemäß dem planenden Ingenieurbüro und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist das regelkonforme Verfahren zur Ermittlung des Fremdwasseranteils (Gleitendes Minimum) verwendet worden. Die Vorgehensweise stimmt mit den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt überein. Das Ingenieurbüro äußert sich weiterhin dazu, dass es falsch ist, dass bei der Planung des GEP die Nachtminimum-Methode angewendet worden sei. Auf der zitierten Seite 36 folgend im Erläuterungsbericht steht sogar ausdrücklich: „Die Analyse des Trockenwetterabflusses erfolgte... nach Rücksprache mit dem LfU mittels der Methode gleitendes Minima.“ Von dem her ist genauso vorgegangen worden, wie es im Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 12.11.2021 gefordert worden ist.

5.1.3 Stellungnahme zu Nr. 3 der Einwendungen:

Laut Erläuterungsbericht Seite 10 wurden die bestehenden Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Rahmen der Überarbeitung zusammen mit den zuständigen Stellen auf Aktualität überprüft. Es wird beanstandet, dass hierbei Fehler in der Grundlagenermittlung unterlaufen seien, die zu fehlerhaften Berechnungen führen.

Das planende Ingenieurbüro hat sich hierzu geäußert.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut äußert sich zur Einwendung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ingenieurbüros wie folgt. Es werden mehrere Bereiche der Stadt Mainburg aufgeführt, die auf den Planunterlagen nicht dargestellt sind. In der Berechnung zum Entlastungsgeschehen an den einzelnen Bauwerken werden die angeschlossenen Einwohner größtenteils berücksichtigt. Zudem sind Reserven in der Bevölkerungsentwicklung mit einberechnet. Die reine angeschlossene Fläche ist nicht maßgebend für

die Entlastungsereignisse, vielmehr die Art der Erschließung: neue Baugebiete werden in der Regel im Trennsystem erschlossen und spielen bei den Entlastungsereignissen eine untergeordnete Rolle. Im Mischsystem erschlossene Siedlungsbereiche stellen keinen erheblichen Zuwachs dar. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die aufgeführten Bereiche keinen erheblichen Einfluss auf die Berechnung nehmen.

Eine Anpassung der planerischen Darstellungen ist dennoch notwendig.

Im Einzelnen geben wir folgende Hinweise:

- a) GE Mooswiesen: Korrektur in der Prognose notwendig und planerische Darstellung anpassen.
- b) GI Marzill: Dieser Bereich wurde in der Berechnung berücksichtigt, ist aber nicht im Plan enthalten. Daher ist die planerische Darstellung anzupassen.
- c) Am Schulhaus: Dieser Bereich wurde in der Berechnung durch entsprechenden Einwohnerzuwachs berücksichtigt, ist aber nicht im Plan enthalten. Daher ist die planerische Darstellung anzupassen.
- d) An der Sandolfstraße: Dieser Bereich wurde in der Berechnung durch entsprechenden Einwohnerzuwachs berücksichtigt, ist aber nicht im Plan enthalten. Daher ist die planerische Darstellung anzupassen.
- e) GE Kleinheid, Firma Haix: Dieser Bereich wurde in der Berechnung durch den Schmutzwasserverbrauch berücksichtigt.
- f) Kellerberg: In der Berechnung wurde der Bereich berücksichtigt. Die planerische Darstellung ist anzupassen.
- g) GE Paul-Münsterer Straße: Bei der beanstandeten fehlenden Teilfläche handelt es sich fast ausschließlich um Grünflächen. Die planerische Darstellung ist anzupassen.
- h) GE / MI Köglmühle: Die Einwohner dieses Trenngebietes sind in den Gesamtzahlen enthalten. Die planerische Darstellung ist anzupassen.
- i) An der Leitenstraße: Diese Fläche ist als Grünfläche in der hydraulischen Berechnung enthalten und trägt zum Abfluss ins Mischsystem bei. Künftig wird dieses Gebiet (bei Bebauung) im Trennsystem entwässert. Dadurch verringert sich der Abfluss in das Mischsystem.
- j) Feuerwehr Mainburg Nord: Dieser Bereich wurde in der Berechnung durch entsprechenden Einwohnerzuwachs berücksichtigt, ist aber nicht im Plan enthalten. Daher ist die planerische Darstellung anzupassen.
- k) An der Frühlingsstraße: Der Einwohnerzuwachs wurde in der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Die Erschließung erfolgte im Trennsystem. Auf den Planunterlagen ist die Situation nicht korrekt abgebildet. Daher ist die planerische Darstellung anzupassen.
- l) Meilenhofen Süd: Die Erschließung erfolgt im Trennsystem, daher besteht hydraulisch kein Problem. Der Einwohnerzuwachs bzgl. Schmutzwassermenge ist in der Prognose der Einwohnerzahlen berücksichtigt. Die planerische Darstellung ist anzupassen.

- m) Meilenhofen West: Die Erschließung erfolgt im Trennsystem, daher besteht hydraulisch kein Problem. Der Einwohnerzuwachs bzgl. Schmutzwassermenge ist in der Prognose der Einwohnerzahlen berücksichtigt. Die planerische Darstellung ist anzupassen.
- n) GE Auhof – Erweiterung: Die Fläche entspricht laut Planungsbüro dem aktuellen Bebauungsplan.

Anhand dieser wasserwirtschaftlichen Stellungnahme erfolgte durch das planende Ingenieurbüro eine Aktualisierung der Antragsunterlagen mit Überarbeitung im Mai 2023. Diese Aktualisierungen der Planunterlagen haben gemäß dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem planenden Ingenieurbüro jedoch zu keinen wesentlichen Änderungen in der Berechnung geführt.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden zu dieser Einwendung noch weitere Erläuterungen ausgeführt, insbesondere bezüglich einer realistischen Aufstellung der Einzugsgebiete sei die planerische Darstellung teilweise falsch. Das planende Ingenieurbüro äußert sich hierzu wie folgt. Dass prognostizierte Flächen, obwohl noch nicht umgesetzt, im IST-Zustand zu berücksichtigen seien, ist schlichtweg falsch. Dass im Prognosezustand nur Flächen wiederzufinden sind, für die noch kein Bebauungsplan gilt, ist genauso falsch. Es gibt in den hier einschlägigen Richtlinien keinen Unterschied zwischen Industrie- und Gewerbegebieten bezüglich der zu verwendenden Berechnungsansätze. Daher ist die Behauptung falsch, dass die Berechnung falsch sei. Es ist richtig, dass in der Stellungnahme „Nr. 29“ steht. Diese Nr. wurde aber bereits einem Gebiet in Lindkirchen vergeben. Das Gewerbegebiet in Marzill hat keine Nr. in der Tabelle. Zu den Ausführungen zum Bebauungsplan Köglmühle: Die inzwischen bebaute Fläche zwischen Öchselhofer Bächlein und dem Lebensmittel-Markt wurde im Plan Prognosezustand als Teil des TG 17 ergänzt. Die Behauptung, dass die planerische Darstellung nicht erfolgt ist, ist daher falsch. Der Rest des Bebauungsplans wird derzeit überarbeitet und wurde daher nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt nicht berücksichtigt. Kennziffer 1 bemängelt, dass der Lückenschluss zwischen GE Kleinheid und GE Auhof, über den es seit 2021 rege Gespräche gäbe, nicht berücksichtigt ist. Die Abgabe des GEP erfolgte im Mai 2021, seine Fertigstellung erfolgte bereits früher. Beim Gebiet 18 handelt es sich um ein Trenngebiet, das auch als solches gerechnet wurde. Die Bezeichnung im Plan ist falsch (Kopierfehler).

5.1.4 Stellungnahme zu Nr. 4 der Einwendungen:

Im Erläuterungsbericht werden auf Seite 33 Großenleiter dargestellt. Dabei ist aufgefallen, dass die Liegenschaft der Kennziffer 1 im Einzugsgebiet des RÜB 2 liegt, während der Oberlieger als auch der Unterlieger im Einzugsbereich des RÜ 2 liegen. Es sei seltsam ein eigenes Kanalnetz mit einem anderen Einzugsgebiet haben zu sollen.

Die Liegenschaft der Kennziffer 1 wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht falsch zugeordnet. Dies ist zu korrigieren. Eine Auswirkung auf das Ergebnis der Berechnung ist jedoch nicht zu erwarten. Das planende Ingenieurbüro hat die Zuordnung der Liegenschaft bei der Aktualisierung der Antragsunterlagen korrigiert. Im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch beanstandet, dass sich die Korrektur ausschließlich im Prognosezustand wiederfindet. Nachdem die Liegenschaft seit ihrer Erbauung über das Bauwerk RÜ 2 entwässert hätte der IST-Zustand und nicht der Prognosezustand verändert werden müssen. Das planende Ingenieurbüro äußert, dass die Zuordnung der Liegenschaft nur im Prognosezustand geändert worden ist (Schmutzwasseranfall: 0,034 l/s). Dass diese Liegenschaft schon vor 20 Jahren bebaut wurde, war dem planenden Büro nicht bekannt.

5.1.5 Stellungnahme zu Nr. 5 der Einwendungen:

Es wird beanstandet, dass entgegen der Darstellung im Grundstücksverzeichnis die Fischereirechte bei der Einleitungsstelle RÜB 1 nicht beim Fischereiverein Mainburg sondern bei Kennziffer 1 liegen.

Das Landratsamt Kelheim stellt fest, dass die Angaben zu den Fischereiberechtigten in den Antragsunterlagen unzutreffend dargestellt sind. Diese Angaben sind im Genehmigungsverfahren allerdings nur dafür erforderlich, um nicht ortsansässige Betroffene evtl. vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Auslegung der Antragsunterlagen aufmerksam machen zu können. Hierfür erfolgte vorab durch das Landratsamt Kelheim noch eine Abfrage der Fischereirechte beim Amt für Digitalisierung, Breitbandausbau und Vermessung in Abensberg.

5.1.6 Stellungnahme zu Nr. 6 der Einwendungen:

Folgende Punkte werden zum RÜB 1 – Streichmühle eingewendet:

- RÜB 1 entlastet nicht in die Abens sondern auf dem Feld mit der Flurnummer 182/5, Gemarkung Sandelzhausen. Angabe falscher Flurnummern im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes.
- Damalige Abgrabungsgenehmigung fehlerhaft, da sie für einen Regenwasserkanal statt Mischwasserkanal erteilt worden ist.
- Auf dem Gelände lagern sich Grobstoffe ab. Die Ersatzmaßnahmen sind unzureichend beschrieben.
- Einleitungsstelle entspricht nicht dem Stand der Technik.
- Maximal zulässige Drosselabfluss niedriger als der Drosselabfluss des Ist- und Prognosezustands.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut äußert sich hierzu wie folgt. Der Abschlag des RÜB 1 befindet sich auf Flurnummer 182/5, Gemarkung Sandelzhausen, und fließt nach ca. 100 Metern der Abens (Flurnummer 345, Gemarkung Sandelzhausen) zu. Dies ist auch im wasserwirtschaftlichen Gutachten so angegeben und stimmt mit der Situation vor Ort überein. Bei der Begutachtung von Mischwassereinleitungen wird immer das Gewässer, in dem der Abschlag eingeleitet wird betrachtet und nicht der Abschlag an sich. Dadurch erhält man diese zwei unterschiedlichen Flurnummern.

Der Abschlag fließt vom Auslass des RÜB 1 über die Wiese der Abens zu. Die Wiese weist ein sehr geringes Gefälle auf, sodass es immer wieder zu Rückhaltungen des Wassers auf der Wiese kommt. Dadurch erscheint es so, dass es keine Verbindung zur Abens gibt. Dies ist jedoch nicht richtig. Eine stärkere Modellierung dieser Fließstrecke z. B. durch ein Betongerinne ist jedoch nicht möglich, da es sich hier um eine Überflutungsfläche der Abens handelt. Überschwemmungen und Hochwässer würden zu Ablagerungen in der Rinne führen und das Betongerinne wäre nach kürzester Zeit aufgrund Erdablagerungen nicht mehr sichtbar.

In der damaligen Abgrabungsgenehmigung der Wiese wurde die Auslassstrecke als Regenwasserkanal bezeichnet. Dies ist nicht zwingenderweise als falsch zu bewerten. Viele Bauwerke und Einrichtungen im Mischsystem werden mit der Bezeichnung Regenwasser geführt z. B. Regenüberlauf oder Regenüberlaufbecken. Hierbei handelt es sich aber immer um Mischwasser. Daher erfolgt zum Thema Abgrabungsgenehmigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Stellungnahme.

Durch das geringe Gefälle kommt es zu Ablagerungen von Grobstoffen auf dem Gelände. Der Einbau eines Rechens zum Rückhalt dieser Grobstoffe wurde geprüft. Eine Umsetzung kann jedoch aufgrund der schwierigen Grundstücksverhältnisse vor Ort nicht realisiert werden. Der Grundstückseigentümer lässt den Bau eines notwendigen Schachtbauwerks auf seinem Grundstück aktuell nicht zu. Daher muss auf Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Diese Ersatzmaßnahmen beinhalten die regelmäßige Überprüfung der Auslaufstrecke des RÜB 1, insbesondere nach Regenereignissen, sowie die Reinigung der Strecke, durch Aufsammlung der abgelagerten Hygienepapiere und Hygieneartikel. Diese Ersatzmaßnahmen werden bereits jetzt durchgeführt und dokumentiert. Bei einem unangekündigtem vor Ort Termin des Wasserwirtschaftsamtes im Dezember 2023, nach einem stärkeren Regenereignis, konnten die Mitarbeiter der Stadt Mainburg bei der Kontrolle und Reinigung angetroffen werden.

Es ist richtig, dass die Einleitungsstelle nicht dem Stand der Technik entspricht, jedoch kann mittelfristig aus wasserrechtlicher Sicht weiterhin eine Genehmigung für den Betrieb erteilt werden. Allerdings wird die Dauer der Erlaubnis für diese Entlastung auf zehn Jahre befristet. Innerhalb dieser zehn Jahre muss eine langfristige Lösung gefunden werden. Deshalb sind die unter den Ziffern A.I.3.1.4.3 bis A.I.3.1.4.6 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Bescheid aufgenommen worden.

Zum Thema Drosselabfluss ist es richtig, dass der maximal zulässige Drosselabfluss im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes mit 25 l/s angegeben wurde. Nach einer erneuten Überprüfung hat sich hier jedoch ein Fehler eingeschlichen. Die richtige Angabe ist 100 l/s. Dies verbessert jedoch die Abschlagsituation am RÜB 1, da mehr Mischwasser zur Kläranlage weitergeleitet wird. Die Berechnungen wurden alle mit dem korrekten Drosselabfluss durchgeführt. Die Angabe ist im wasserwirtschaftlichen Gutachten korrigiert worden.

Das planende Ingenieurbüro äußert, dass das in der Schmutzfrachtberechnung thematisierte Mischungsverhältnis nichts mit dem Verhältnis Schmutz- zu Abwasser zu tun hat. Es handelt sich vielmehr um das Verhältnis von Trockenwetterabfluss zum Regenwasserabfluss. Es darf nur Wasser entlastet werden, welches mindestens eine 7-fache Verdünnung aufweist. Dieses Mindestmischungsverhältnis wird am RÜB 1 eingehalten.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden zu dieser Einwendung noch weitere Erläuterungen ausgeführt, insbesondere zur Schmutzfracht. Das planende Ingenieurbüro äußert sich hierzu wie folgt. Das Ergebnis 2.222 kg/a heißt, dass 2.222 kg Sauerstoff nötig sind, um die Schmutzfracht zu verarbeiten. Dies ist die übliche „Redensart“ und heißt nicht, dass 2.222 kg „Material“ entlastet werden.

Früher war geplant, an Stelle des Regenüberlaufes ein Fangbecken zu bauen und den Abfluss in Richtung Klärwerk auf 25 l/s zu drosseln, daher der Wert in der Tabelle. Er hätte auf 101 l/s geändert werden müssen. Wenn nicht auf 25 l/s gedrosselt wird, sondern auf 101, wird weniger entlastet.

5.1.7 Stellungnahme zu Nr. 7 der Einwendungen:

Kennziffer 1 äußert sich zur Umbaumaßnahme am bisherigen RÜ 1 (nunmehr RÜB 8 – Schloßstraße) und dass insbesondere die Ermittlung eines Wertes für den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) über eine Pegelstatistik nicht möglich sei.

Dem planenden Ingenieurbüro erschließt sich nicht, was die Ausführungen zum MNQ am Sandelbach bezwecken sollen. Der Wert 115 l/s für den Sandelbach ist vom Wasserwirtschaftsamtsamt genannt worden. Dieser Wert wird im GEP zur Information genannt, geht

aber in keine Berechnung ein. Wenn man das Verhältnis der übrigen Hauptwerte zwischen Abens und Sandelbach vergleicht, so ist das Verhältnis beim MNQ plausibel.

Dass eine Einleitungsstelle regelmäßig überflutet wird, dürfte bei vielen Entlastungsbauwerken der Fall sein. Oftmals sind die Einleitstellen völlig und ständig unter Wasser. Dies bedeutet nicht gleichzeitig die Verschärfung des Hochwassers in einem Ortskern. Wichtig wäre, dass nicht schon bei jedem kleineren Hochwasser die Schwelle des Entlastungsbauwerkes überflutet wird.

Das Volumen am RÜ 1 ist überprüft worden. Das richtige Volumen beträgt 69 m^3 . Aufgrund von baulichen Änderungen im Zulaufbereich hat sich das Volumen vergrößert. Im Istzustand des GEP war noch die alte Größe verwendet worden, was nun korrigiert worden ist und der Schmutzfrachtberechnung zugutekam.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut bestätigt die Aussage des planenden Ingenieurbüros. Die Abflusswerte sind durch das Wasserwirtschaftsamt ermittelt worden. Weiterhin schließt sich das Wasserwirtschaftsamt den Ausführungen des Planungsbüros zur Situation von Entlastungsbauwerken im Überschwemmungsgebiet an.

Eine erhöhte Hochwassergefahr durch die Einleitung vom Mischwasserbauwerk ist nicht zu befürchten. Ein Hochwasser am Sandelbach ist grundsätzlich nicht verursacht von den Mischwassereinleitungen aus der Kanalisation, sondern von den Einleitungen und Zuläufen von Niederschlagswasser aus dem gesamten Einzugsgebiet des Gewässers.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden zu dieser Einwendung noch weitere Erläuterungen ausgeführt. Demnach sind die Angaben des Ingenieurbüros zur Kenntnis genommen worden. Die Verwendung der alten Bezeichnung RÜ 1 sei jedoch falsch und verwirrend. Zudem sei fraglich, wann und wo die Umbaumaßnahmen an dem Bauwerk stattgefunden haben. Die geänderte Volumenangabe im IST-Zustand sei falsch. Die bauliche Veränderung müsse sich zudem im Katalog der vorgesehenen Sanierungsschritte wiederfinden und könne nur den Prognosezustand, aber niemals den IST-Zustand verändern. Die Korrektur des IST-Zustandes und somit der Schmutzfrachtberechnung sei falsch. Das planende Ingenieurbüro äußert hierzu, dass die Änderungen am RÜB 8 (früher RÜ 1) Schloßstraße eindeutig im Erläuterungsbericht beschrieben sind. Da die baulichen Maßnahmen bereits vor einigen Jahren erfolgten, handelt es sich nicht um nachträgliche Veränderungen oder um Sanierungsmaßnahmen. Das beschriebene Volumen ist bereits vorhanden.

5.1.8 Stellungnahme zu Nr. 8 der Einwendungen:

Es wird beanstandet, dass beim Regenüberlauf RÜ 2 – Festwiese die Planungsgrundlagen unzureichend dargestellt sind. Gemäß dem planenden Ingenieurbüro handelt es sich bei den genannten Gebieten um Trenngebiete. Für die Trenngebiete sind vom Einwohnermeldeamt die aktuellen Einwohnerzahlen eingeholt worden, welche als Grundlage zur Berechnung des Schmutzwasseranfalls gedient haben. Von der Stadt Mainburg sind dabei Einwohnerzuwächse prognostiziert worden. Regenwasser wird aus den Trenngebieten nicht ins Mischwassernetz geleitet. Eine Überlastung des Bauwerkes RÜ 2 ist deshalb nicht zu befürchten.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden zu dieser Einwendung noch weitere Erläuterungen ausgeführt. Demnach sei das Industriegebiet Marzill nur als Gewerbegebiet berechnet worden. Das Industriegebiet ist noch nicht in Betrieb, weshalb noch keine Wasserverbrauchszahlen für die Berechnung vorliegen. Zudem werde ein nicht bekanntes Gewerbegebiet Haid in der Stellungnahme des Ingenieurbüros genannt. Das planende Ingenieurbüro äußert sich hierzu wie folgt. Mit Gewerbegebiet Haid (in der ersten

Stellungnahme) war das Prognosegebiet in Marzill gemeint. Die Umstände der Einarbeitung wurden bereits in der ersten Stellungnahme beschrieben. Wegen einer falschen Bezeichnung in der Stellungnahme ist der Plan und die Berechnung nicht falsch. Da noch keine Wasserverbrauchszahlen vorliegen können, wurde der Schmutzwasseranfall des Industriegebietes mit den üblichen Ansätzen in den Berechnungen berücksichtigt.

5.1.9 Stellungnahme zu Nr. 9 der Einwendungen:

Es wird beanstandet, dass beim Regenüberlauf RÜ 11, RÜB 6 – Meilenhofen die Planungsgrundlagen unzureichend dargestellt sind.

Gemäß dem planenden Ingenieurbüro gilt auch hier, dass die Prognoseflächen in Absprache mit den Abteilungen festgelegt und ggf. korrigiert worden sind. In diesen Ortsteilen wurden früher festgelegte Prognosegebiete gestrichen. Im alten GEP waren noch 4,1 und 2,9 ha Prognoseflächen eingeplant, nun nur noch ca. 5,7 ha.

Im Rahmen der Online-Konsultation fragt Kennziffer 1, welcher alte GEP vom planenden Ingenieurbüro gemeint ist. Gemäß dem Ingenieurbüro handelt es sich um den GEP 2007, Tektur 2015. Kennziffer 1 äußert zudem, dass auf die Fragen bezüglich der Einwendung nicht ausreichend eingegangen wird. Insbesondere wird nicht darauf eingegangen, dass das RÜB 6 nicht in die Abens, sondern in einen wenig wasserführenden Nebenzweig entaste, mit der Gefahr der ökologischen Überlastung.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut äußert diesbezüglich Folgendes. Dies ist teilweise richtig. Der Nebenzweig führt die Gewässerkennzahl 13619322 und hat somit eine unterschiedliche Kennzahl als die Abens. Jedoch wird der Nebenzweig offiziell, in den wasserwirtschaftlichen Fließgewässerachsen, als Abens benannt. Daher ist die Bezeichnung Abens weiterhin richtig. Die geringere Wasserführung gegenüber dem Hauptlauf der Abens wurde berücksichtigt. Im wasserwirtschaftlichen Gutachten wird bereits gefordert, dass alle Entlastungsbauwerke sukzessiv mit Messeinrichtungen nachzurüsten sind. Deshalb ist die unter der Ziffer A.I.3.1.4.1 genannte Inhalts- und Nebenbestimmung im Bescheid aufgenommen worden.

5.1.10 Stellungnahme zu Nr. 10 der Einwendungen:

Kennziffer 1 äußert sich zu Auswirkungen auf die Gewässer. Gemäß Seite 80 im Erläuterungsbericht wird erwartet, dass durch den Anschluss der Nachbargemeinden die schwachen Vorfluter dort entlastet werden und sich die Gewässersituation insgesamt verbessert. Eine Verbesserung der Gewässerökologie wird aufgrund weiterer Ausführungen bezweifelt.

Das planende Ingenieurbüro äußert, dass die Entlastungsbauwerke in den Gemeinden Attenhofen und Volkenschwand auch nach dem Anschluss an Mainburg tatsächlich erhalten bleiben. Da allerdings Kläranlagenabläufe bei den Nachbargemeinden künftig wegfallen, verbessert sich die Gewässersituation vor Ort sehr wohl. Das Klärwerk in Mainburg reinigt die Abwässer deutlich besser, als es die Kläranlagen in Leibersdorf, Attenhofen, Neuhausen und Böham vermögen. Außerdem sind die Vorfluter dort gegenüber der Abens sehr schwach. Der Abfluss bei Niedrigwasser beträgt weniger als 10 l/s. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut schließt sich den Ausführungen des Ingenieurbüros an.

5.1.11 Stellungnahme zu den bisher noch nicht abgehandelten Punkten die im Rahmen der Online-Konsultation noch hervorgebracht worden sind.

Unter dem Punkt Essenzielles Buchstabe a) im Schreiben vom 23.11.2023 äußert Kennziffer 1, dass die Stellungnahme des planenden Ingenieurbüros weder den Urheber noch ein Datum enthält. Dies hat keinen Einfluss auf die inhaltliche Relevanz der Stellungnahme.

Gemäß dem Buchstaben b) wird erläutert, dass gemäß Seite 80 des Erläuterungsberichtes im April 2023 Ergänzungen der Antragsunterlagen vorgenommen worden sind. Kennziffer 1 spricht hier von massiven Veränderungen im Erläuterungsbericht, in den Plänen und in den Berechnungen. Das planende Ingenieurbüro äußert, dass es sich bezüglich der genannten Veränderungen praktisch in Gänze um Veränderungen handelt, die aufgrund der Einwendungen von Kennziffer 1 und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zu Nr. 3 der Einwendungen (Schreiben vom 16.09.2022) erfolgten. Obwohl die wesentlichen Veränderungen Prognosegebiete betreffen, welche erst nach Fertigstellung der ursprünglichen Planung zum GEP aufgestellt worden sind.

Unter dem Buchstaben c) wird moniert, dass die zahlreichen Änderungen nicht kenntlich gemacht worden sind und man jede Seite einzeln vergleichen müsse, was im Zeitrahmen der Online-Konsultation von drei Wochen nicht möglich sei. Es gibt keine Vorgaben, wonach bei Aktualisierungen, bzw. Ergänzungen diese kenntlich gemacht werden müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Vergleich der Unterlagen nicht innerhalb des Zeitraums vom 06.11.2023 bis zum 27.11.2023 erfolgen konnte. Die Online-Konsultation dient dem Ersatz eines Erörterungstermins. Bei einem Erörterungstermin werden die erhobenen Einwendungen üblicherweise mit den Einwendern und den beteiligten Fachstellen an einem bestimmten Tag gemeinsam erörtert ohne dass man die zu erörterten Unterlagen vorab einsieht.

Unter dem Buchstaben d) wird erwähnt, dass trotz der zahlreichen Veränderungen in den Antragsunterlagen, die Veränderungen nicht in das Fließschema Prognosezustand eingearbeitet und den richtigen Entlastungsanlagen zugeordnet worden sind. Das planende Ingenieurbüro äußert diesbezüglich, dass die Pläne „Fließschema“ für den Ist- und Prognosezustand nicht verändert worden sind. In diesen Plänen sind keine Flächenangaben vorhanden. Wie der Name sagt, handelt es sich lediglich um ein Fließschema. Das Gewerbegebiet Marzill ist in diesem Fließschema noch als Gewerbegebiet Haid bezeichnet.

Die Ausführungen unter dem Buchstaben e) haben keine rechtliche Relevanz für das Genehmigungsverfahren und die wasserwirtschaftlichen Belange.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 1 Wasserrechtsantrag im Schreiben vom 23.11.2023 genannten Sachverhalt ist bereits bei der Stellungnahme zu Nr. 1 der Einwendungen eingegangen worden. Gemäß Kennziffer 1 nennt der Antrag nicht alle Gewässer, in die entlastet werden soll. So werde übersehen, dass das RÜB 1 – Streichmühle nicht in die Abens, sondern in den Abens-Flutkanal entlaste.

Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht richtig. Gewässernamen variieren oftmals zwischen den Anwohnern, Gemeinden und der Wasserwirtschaft. Daher wird für die Festlegung eines Gewässers die Gewässerkennzahl herangezogen. Mit dieser sind alle Gewässer in Deutschland nummeriert. Dadurch ist eindeutig feststellbar, welches Gewässer für z. B. Mischwasserentlastungen herangezogen wird.

Die Abens besitzt die Gewässerkennzahl 136. Der Gewässerabschnitt in dem das RÜB 1 entlastet hat ebenso die Gewässerkennzahl 136 und wird somit zweifelslos der Abens zugeordnet.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 2 zu 3.) Allgemeines im Schreiben vom 23.11.2023 erläuterten Sachverhalt ist bereits in der Stellungnahme zu Nr. 3 der Einwendungen eingegangen worden.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 3 zu 4.) Groöeinleiter im Schreiben vom 23.11.2023 erläuterten Sachverhalt ist bereits in der Stellungnahme zu Nr. 4 der Einwendungen eingegangen worden.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 4 zu 6.) RÜB 1 – Streichmühle im Schreiben vom 23.11.2023 erläuterten Sachverhalt ist bereits in der Stellungnahme zu Nr. 6 der Einwendungen eingegangen worden.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 5 zu 7.) RÜB 8 – Schloßstraße im Schreiben vom 23.11.2023 erläuterten Sachverhalt ist bereits in der Stellungnahme zu Nr. 7 der Einwendungen eingegangen worden.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 6 zu 8.) RÜ 2 - Festwiese im Schreiben vom 23.11.2023 erläuterten Sachverhalt ist bereits in der Stellungnahme zu Nr. 8 der Einwendungen eingegangen worden.

Auf dem unter dem Punkt Nr. 7 zu 9.) RÜ 11, RÜB 6 Meilenhofen im Schreiben vom 23.11.2023 erläuterten Sachverhalt ist bereits in der Stellungnahme zu Nr. 9 der Einwendungen eingegangen worden.

Zum Sachverhalt bezüglich der Punkte Nr. 8 und 9 des Schreibens vom 23.11.2023 äußert sich das planende Ingenieurbüro wie folgt. Die Werte, die früher in der Tabelle 9 (Seite 40 Erläuterungsbericht) angegeben waren, sind in den Berechnungsausdrücken von Kosim und Hystem / Extran zu finden. Obwohl erst nach Fertigstellung des Erstentwurfs zum GEP bekannt geworden, wurde das Sondergebiet Feuerwehr Nord in der Planung noch ergänzt. Da die dort tätigen Feuerwehrleute wahrscheinlich aus dem Berechnungsgebiet stammen, wurden sie dort nicht extra berücksichtigt, da sie sonst zweimal in die Berechnungen eingegangen wären. Die Berechnungen sind daher nicht fehlerhaft. Die Summe der Prognosegebiete (130,63 ↔ 132,08) muss richtigerweise 132,08 ha heißen. Dies gilt für diese Tabelle 9 und dann in der Folge für den Bericht. In den Berechnungen ist aber Rachertshofen mit der entsprechenden Einwohnerzahl richtig erfasst. Das Anfangsvolumen im System (Wasser, das sich bei der Kanalnetzberechnung bei Rechenbeginn bereits im Kanalnetz befindet) hat keinerlei wasserrechtliche Relevanz.

5.2 Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation zur Erörterung der Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren sind mit E-Mail vom 27.11.2023 durch die Person mit der intern vergebenen Kennziffer 2 erstmals Einwendungen erhoben worden. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Mithin sind bei der Online-Konsultation keine neuen Einwendungen mehr zulässig. Dennoch wurden die Einwendungen bei der Entscheidung über den Wasserrechtsantrag berücksichtigt.

Die betroffene Person wendet ein, dass das festgesetzte Rückhaltebecken am Öchslhofer Bach, westlich von Mainburg, keine Berücksichtigung in der vorgelegten Planung zum GEP findet. Insbesondere fehle die Darstellung des vorgeschriebenen Damms nördlich dem Grundstück mit der Flurnummer 537.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut äußert sich hierzu wie folgt. Die getroffene Aussage ist richtig. Im Rahmen der Planung zum GEP Mainburg ist das gesamte Mischwassernetz der Stadt Mainburg, sowie angrenzender, relevanter Gemeinden, aufgeführt, bewertet

und rechnerisch herangezogen worden. Ziel der Planung ist unter anderem eine Gesamtbewertung der Abwasserentsorgung der Kläranlage Mainburg mit dem dazugehörigen Mischwassernetz, sowie die Neugenehmigung der Mischwassereinleitungen in die Abens, den Sandelbach sowie den Öchslhofer Bach. Andere wasserwirtschaftliche Themen wie z. B. der Hochwasserschutz oder die Niederschlagswasserbeseitigung, stehen nicht im fachlichen Zusammenhang mit der vorgelegten Planung zum GEP Mainburg und finden somit keine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren. Die Einwendungen deshalb im vollen Umfang als unzulässig zurückgewiesen.

5.3 Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation zur Erörterung der Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren sind mit E-Mail vom 27.11.2023 durch die Person mit der intern vergebenen Kennziffer 3 erstmals Einwendungen erhoben worden. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Mithin sind bei der Online-Konsultation keine neuen Einwendungen mehr zulässig. Dennoch wurden die Einwendungen bei der Entscheidung über den Wasserrechtsantrag berücksichtigt. Kennziffer 3 hat eingewendet, dass die geplanten Ersatzmaßnahmen am RÜB 1 Sandelzhausen nicht ausreichend sind. Ferner ist eingewendet worden, dass das bestehende Fischereirecht keinerlei Berücksichtigung in der Planung findet.

5.3.1 RÜB 1 Streichmühle:

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut äußert sich hierzu wie folgt. Der Abschlag des RÜB 1 befindet sich auf Flurstück 182/5, Gemarkung Sandelzhausen, und fließt nach ca. 100 Metern der Abens zu. Der Einbau eines Rechens zum Rückhalt von Grobstoffen wurde geprüft. Eine Umsetzung kann jedoch aufgrund der schwierigen Grundstücksverhältnisse vor Ort derzeit nicht realisiert werden. Der Grundstückseigentümer lässt den Bau eines notwendigen Schachtbauwerks auf seinem Grundstück nicht zu. Daher muss vorübergehend auf Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Die Ersatzmaßnahmen beinhalten die regelmäßige Überprüfung der Auslaufstrecke des RÜB 1, insbesondere nach Regenereignissen, sowie die Reinigung der Strecke, durch das Aufsammeln der abgelagerten Hygienepapiere und Hygieneartikel. Diese Ersatzmaßnahmen werden bereits jetzt durchgeführt und dokumentiert. Bei einem unangekündigten vor Ort Termin des Wasserwirtschaftsamts im Dezember 2023, nach einem stärkeren Regenereignis, konnten die Mitarbeiter der Stadt Mainburg bei der Reinigung angetroffen werden. Dass gemäß der Planung keine Ersatzmaßnahmen zur Abhilfe der damit verbundenen Fäkal-Problematik enthalten und somit die Vorgaben des Seuchenschutzes, bzw. mit dem fachgerechten Umgang mit Fäkalien, nicht eingehalten seien kann folglich nicht bestätigt werden. Es ist richtig, dass die Einleitungsstelle nicht dem Stand der Technik entspricht, jedoch kann mittelfristig aus wasserrechtlicher Sicht weiterhin eine Genehmigung für den Betrieb erteilt werden. Allerdings wird die Dauer der Erlaubnis für diese Entlastung auf zehn Jahre befristet. Innerhalb dieser zehn Jahre muss eine langfristige Lösung gefunden werden. Deshalb sind die unter den Ziffern A.I.3.1.4.3 bis A.I.3.1.4.6 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Bescheid aufgenommen worden.

5.3.2 Fischereirecht

Kennziffer 3 äußert sich nicht konkret, inwieweit das Fischereirecht dieser Person durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnte. Von dem her kann hierzu aus wasserrechtlicher Sicht auch keine Stellungnahme erfolgen.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1 und 7 Abwasserabgabengesetz – AbwAG). Abgabefreiheit besteht nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 6 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG. Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Kosten

C

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 Abs. 1 KG sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.6 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand. Die Auslagen (vgl. Art. 10 KG) sind für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft sowie für die Zustellung des Bescheids an die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben haben, angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE:

a) Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

b) Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

c) Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden (§ 5 Abs. 1 WHG).

d) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes, künftig als notwendig erweisen bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG).

e) Die Betreiberin der Abwasseranlagen haftet für alle Schäden die Ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

f) Die Betreiberin der Abwasseranlagen ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

g) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 31.12.2044 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzungen dürfen danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die erlaubten Gewässerbenutzungen über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden sollen, hat die Benutzerin rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen (unter Vorlage aktualisierter prüffähiger Antragsunterlagen, nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren – WPBV).

h) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Gestattungen.

gez.

Rannenberg

stellvertretende Sachgebietsleiterin

Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht